

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 176-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.901

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)

Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Lüthi (Burgdorf, SP)
Studer (Niederscherli, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Unnötig aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Prozess bzw. das Verfahren betreffend die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger administrativ deutlich zu vereinfachen.

Begründung:

Die erstmals ausgewertete Bonus-Malus-Berechnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beabsichtigt, die Kosteneffizienz der Sozialdienste im Kanton Bern zu belegen. Ein erfreuliches Ziel, zumal die Sozialdienste vermehrt unter der ständig erweiterten Administration zu leiden haben und die Gemeinden vielfach gefordert sind, zusätzliches Personal einzustellen.

Die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger ist ein gutes Beispiel, wie Sozialdienste aufwändige Verfahren zu bewältigen haben, die kein Sparpotenzial ausweisen. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis, da im Kanton Bern die Kinderzulagen gleich finanziert werden wie die Sozialhilfeleistungen, nämlich über den Lastenausgleich Sozialhilfe.

Trotzdem sind die Sozialdienste verpflichtet, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger anzuweisen, ein Gesuch für Familienzulagen auszufüllen und bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) einzureichen, falls nicht bereits Familienzulagen bezogen werden. Bei Einelternfamilien muss geprüft werden, ob der nicht obhutsberechtigte Elternteil arbeitet oder ebenfalls wirtschaftliche Hilfe bezieht. Bei über 16-jährigen Kindern wird die Bestätigung der Schule oder ein Ausbildungsvertrag verlangt. Das Gesuch für Familienzulagen muss nach der Dossierzusammenstellung zusammen mit einem Gesuch um Abtretung der Familienzulagen an die Sozialdienste eingereicht werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres bestimmt die AKB den Anspruch, berechnet die Höhe der Familienzulagen und teilt dies dem Sozialdienst mit. Der Sozialdienst hat daraufhin bei der AKB ein Gesuch um Abtretung nachzuliefern, mit Angabe der Dauer und der Höhe der Abtretung. Erst nach Prüfung des detaillierten Gesuchs erfolgt die Überweisung der Familienzulagen gut und gerne ein bis zwei Jahre später an den Sozialdienst und die Auszahlung eines allfälligen Restbetrages direkt an den Sozialhilfebezüger bzw. die Sozialhilfebezügerin. Zusammengefasst, die Geltendmachung von Familienzulagen beansprucht Stunden, und der ganze Prozess dauert mehrere Monate bis Jahre. Das ganze Prozedere hat aber lediglich die Kostenverschiebung von einem Konto der Lastenausgleichsrechnung zu einem anderen zur Folge.

Bereits 2009 stellte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fest, dass das aufwändige Verfahren zum Bezug von Familienzulagen für Sozialhilfe beziehende Nichterwerbstätige zu keinem Mehrwert führt. Die AKB bestätigte diese Beurteilung. Nachdem nun die ersten Jahre seit Einführung des aufgezeigten Prozesses beweisen, dass sich der Aufwand nicht rechtfertigt, muss eine dringende Korrektur vorgenommen werden.